



Gegründet 29. September 1902

# Hamburger Beamten- Feuer- und Einbruchskasse

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit  
Anerkannte Selbsthilfeeinrichtung des öffentlichen Dienstes

Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg | Telefon 040/33 60 12 | Fax 040/28 05 96 06  
E-Mail: [info@hbfek.de](mailto:info@hbfek.de) • Internet: [www.hbfek.de](http://www.hbfek.de)

## Satzung

### Name und Sitz der Kasse

#### § 1

(1) Die Kasse führt den Namen: Hamburger Beamten- Feuer- und Einbruchskasse. Sie hat ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in der Freien und Hansestadt Hamburg.  
(2) Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gemäß § 210 Versicherungsaufsichtsgesetz.

### Zweck der Kasse

#### § 2

Die Kasse betreibt die Hausratversicherung nach ihren jeweils geltenden Bedingungen. Sie hat das Recht, Versicherungsverträge in den Zweigen zu vermitteln, die sie nicht selbst betreibt.

### Geschäftsbereich

#### § 3

Der Geschäftsbereich der Kasse ist die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Schleswig-Holstein sowie die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Stade, Ludwigslust-Parchim (begrenzt auf den früheren Kreis Ludwigslust) und Nordwestmecklenburg, außerdem die kreisfreie Stadt Schwerin.

### Geschäftsjahr

#### § 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Mitgliedschaft

#### § 5 Begründung

Mitglied der Kasse ist, wer in einem Versicherungsverhältnis zu ihr steht. Für das Versicherungsverhältnis sind die Satzung und die Versicherungsbedingungen der Kasse bindend.

#### § 6 Aufnahmeberechtigte

- (1) Aufnahmeberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von
- Einrichtungen des öffentlichen Dienstes.
  - Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die der grundlegenden Versorgung der Bevölkerung mit wesentlichen Gütern und Dienstleistungen dienen. **(X; siehe Erläuterung hinter Abs. 3)**
  - öffentlichen Unternehmen. Darunter fallen auch ehemalige staatliche Einrichtungen, die jetzt privatwirtschaftlich tätig sind.

Insbesondere sind aufnahmeberechtigt:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deutscher Behörden, der Kirchen, der Schulen und Hochschulen, der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg, des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

(2) Aufnahmeberechtigt sind darüber hinaus Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unter Abs. 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen im Ruhestand, sowie Witwen, Witwer und hinterbliebene eingetragene Lebenspartner der aufnahmeberechtigten Personen.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein Wohnsitz im Geschäftsbereich.

**(X)** Zu diesen Einrichtungen zählen Krankenhäuser, Pflegeheime, Betriebe für die Wasser-, Gas- und Stromversorgung, für die Abfallbeseitigung sowie für den öffentlichen Personenverkehr.

#### § 7 Antrag

Der Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages ist bei der Kasse auf einem vom Vorstand bestimmten Vordruck einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrages. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

#### § 8 Dauer

(1) Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht von einer der Parteien drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt wird.

(2) Das Versicherungsverhältnis endet

- a) mit Ablauf der Zeit, für die die Versicherung abgeschlossen ist,
- b) durch Kündigung,
- c) durch Ausschluss,
- d) zwei Monate nach dem Tod des Mitgliedes,
- e) mit dem Wegfall einer der Voraussetzungen, unter denen nach § 6 der Satzung ein Versicherungsvertrag geschlossen werden darf, es sei denn, der Wegfall der Voraussetzung ist vom Mitglied nicht zu vertreten.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 unter d) und e) endet das Versicherungsverhältnis 2 Monate nach Eintritt des auflösenden Ereignisses.

(4) Das Versicherungsverhältnis wird mit den Rechtsnachfolgern eines Mitgliedes nur dann fortgesetzt, wenn in deren Person die in § 6 der Satzung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

### Beiträge

#### § 9

(1) Von den Mitgliedern werden im Voraus zu entrichtende Jahresbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe des Beitrages und des Mindestbeitrages wird jährlich durch den Vorstand festgesetzt.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres begründet oder wird im Laufe eines Kalenderjahres eine Änderung der Versicherungssumme beantragt, so wird der Jahresbeitrag entsprechend dem bereits abgelaufenen Teil des Jahres ermäßigt bzw. erhöht.

(4) Die Versicherungssumme lautet über volle 1.000 EURO.

(5) Beiträge werden auf volle 10 Cent aufgerundet.

## Rücklagen

### § 10

- (1) Zur Deckung von Verlusten ist eine Verlustrücklage zu bilden. Ihr fließen die Jahresüberschüsse zu.
- (2) Die Verlustrücklage wird angesammelt, bis sie mindestens 1 ‰ der Gesamtversicherungssumme erreicht hat.
- (3) Die Kasse kann neben der Verlustrücklage eine freie Rücklage bilden.

## Beitragsrückerstattung

### § 11

- (1) Ist die Verlustrücklage auf den in § 10 Abs. 2 genannten Betrag angewachsen, so können Jahresüberschüsse unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis der Beiträge, die sie in dem mit Überschuss abgeschlossenen Geschäftsjahr entrichtet haben, verteilt werden.
- (2) Die Verteilung erfolgt entweder durch Rückzahlung oder durch Anrechnung auf die für das nächste Jahr zu entrichtenden Beiträge. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder nehmen an der Verteilung der Jahresüberschüsse nicht teil.
- (3) Aus der als Beitragsrückerstattung beschlossenen Summe kann auch eine Rückstellung gebildet werden; diese ist ausschließlich für die Beitragsrückerstattung zu verwenden.

## Nachschuss

### § 12

- (1) Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber nachschusspflichtig, jedoch nur wenn der Vorstand feststellt, dass
  - a) die laufenden Einnahmen der Kasse zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht ausreichen und
  - b) die Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht aus den Rücklagen erfolgen kann.
- (2) Die Mitglieder haften nach dem Verhältnis der Jahresbeiträge, die sie aufgrund des Versicherungsverhältnisses nach § 9 zu entrichten haben.

## Organe der Kasse

### § 13

Organe der Kasse sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## Mitgliederversammlung

### § 14 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung

- a) nimmt den Geschäftsbericht und die geprüfte Jahresabrechnung sowie die Liquidationsbilanz entgegen,
- b) beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
- c) wählt die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer,
- d) beschließt über Satzungsänderungen, Änderungen der Versicherungsbedingungen, die Auflösung der Kasse, Bestandsübertragungen und über alle sonstigen an sie gerichteten Anträge.

### § 15 Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich innerhalb der ersten 8 Monate abgehalten.
- (2) Sie wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntmachung nach § 25 einberufen. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes abgehalten werden. Sie müssen vom Vorstand einberufen und innerhalb von vier Wochen abgehalten werden, wenn hundert oder mehr stimmberechtigte Mitglieder es in Textform unter Angabe des Zweckes und Grundes beantragen.

(4) Anträge auf Änderung oder Ergänzung einer Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand in Textform einzureichen.

### § 16 Leitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Niederschrift über die Versammlung führt ein Schriftführer. Sie ist von diesem und dem die Versammlung führenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

### § 17 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Kasse betrifft.

### § 18 Wahlen

- (1) Die Wahlen finden durch Stimmzettel statt. Wahlen durch Handzeichen sind statthaft, wenn niemand der Anwesenden diesem Wahlmodus widerspricht.
- (2) Der Vorstand wird durch Einzelwahl gewählt. Bei den Vorstandswahlen ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### § 19 Beschlüsse

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung haben für alle Mitglieder bindende Kraft.

### § 20 Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen

Für eine Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### § 21 Auflösung und Liquidation der Kasse

- (1) Der Antrag auf Auflösung der Kasse oder Bestandsübertragung kann nur vom Vorstand oder von mindestens 10 % aller Mitglieder gestellt werden.
- (2) Über die Auflösung, die Liquidation oder über eine Bestandsübertragung der Kasse, sowie über eine dahingehende Satzungsänderung entscheidet eine unter Beachtung des § 15 einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Anwesenden. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger Mitglieder erschienen, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (3) Im Falle der Auflösung erlöschen die zwischen den Mitgliedern und der Kasse bestehenden Versicherungsverhältnisse zu dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch einen Monat nach der Genehmigung des Auflösungsbeschlusses mit der Wirkung, dass die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Versicherungsansprüche noch geltend gemacht werden können.
- (4) Das nach Auflösung der Kasse verbleibende Vermögen wird zunächst zur Deckung aller Verbindlichkeiten der Kasse verwendet. Über einen verbleibenden Vermögensüberschuss beschließt gleichzeitig die Versammlung, die die Auflösung beschlossen hat.

## **Vorstand**

### **§ 22 Zusammensetzung, Geschäftsverteilung**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf auf die Dauer von vier Jahren gewählten stimmberechtigten und volljährigen Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu der auf den Ablauf ihrer Amtsperiode folgenden Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so soll auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für den Rest seiner Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden.
- (3) Die Verteilung der Vorstandsgeschäfte regelt der Vorstand selbständig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (4) Besteht der Vorstand aus vier oder fünf Mitgliedern, ist er bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig, ansonsten bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, müssen Entscheidungen einstimmig getroffen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine entsprechende Vergütung.

### **§ 23 Aufgaben**

- (1) Der Vorstand hat die Kasse unter eigener Verantwortung zu leiten.
- (2) Die Kasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorsitzende schließt den Anstellungsvertrag mit einem neuen Vorstandsmitglied.
- (4) Bei Rechtsgeschäften, die nach den Gesetzen eine Legitimation erfordern, genügt ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Mitglieder zurzeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind.

- (5) Über die Konten der Kasse verfügen entweder zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit dem Geschäftsführer gemeinsam.

## **Rechnungsprüfer**

### **§ 24**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Von diesen scheidet jährlich einer aus, dessen Wiederwahl für das nächste Geschäftsjahr nicht statthaft ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Ersatzrechnungsprüfer.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Jahresabrechnung und deren Übereinstimmung mit den Geschäftsbüchern und Akten der Kasse zu prüfen und den Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
- (4) Die Richtigkeit der Jahresabrechnung ist von den Rechnungsprüfern zu bescheinigen.
- (5) Die Rechnungsprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

## **Bekanntmachungen**

### **§ 25**

Bekanntmachungen der Kasse werden auf der Homepage der Kasse ([www.hbfek.de](http://www.hbfek.de)) veröffentlicht oder erfolgen in schriftlicher Form direkt an die Mitglieder.

## **Streitigkeiten**

### **§ 26**

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Kasse aus dem Versicherungsverhältnis werden im ordentlichen Rechtsweg entschieden.